

## **Empfehlungen zum Umgang mit falsch gekennzeichnetem Futter in der VLOG-Produktion**

### **Hintergrund:**

Auslieferung von gentechnisch verändertem Futtermittel, welches **nicht** als gentechnisch verändert gekennzeichnet wurde, obwohl es nach EU Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 kennzeichnungspflichtig gewesen wäre.

**Nachfolgende Erläuterungen stellen Empfehlungen zur Beurteilung der Sachlage dar. Die endgültige Entscheidung im konkreten Einzelfall trifft die Zertifizierungsstelle des Futtermittelunternehmens bzw. Landwirts.**

### **Empfehlungen für Händler und Futtermittelhersteller und deren Zertifizierungsstellen (zur Unterstützung des Krisenmanagements des Unternehmens):**

1. Sich noch im Unternehmen befindliche Futtermittel der betroffenen Charge dürfen nicht mehr als kennzeichnungsfreie Ware oder „VLOG geprüft“ verkauft werden – dasselbe gilt für aus den Chargen hergestellte Futtermittel. Damit ist auch der Einsatz in der „ohne Gentechnik“ bzw. VLOG-Produktion nicht mehr möglich. Die Futtermittel dürfen nur noch mit einer entsprechenden Kennzeichnung nach EU Verordnung 1830/2003 (Art. 4, B) in den Verkehr gebracht werden. Eine Vermischung der kennzeichnungspflichtigen Chargen mit nicht kennzeichnungspflichtigen Chargen zur Senkung des GVO-Gehaltes ist nicht zulässig.
2. Die VLOG-Zertifizierungsstelle ist umgehend über den Vorfall zu benachrichtigen.
3. Es ist zu ermitteln, welche (unternehmensinternen) Chargen betroffen sind und an welche Kunden diese in welchen Mengen geliefert wurden.
4. Information aller von den kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln betroffenen Kunden des Futtermittelunternehmens:
  - a. Welche Lieferung/en ist/sind betroffen? (Eindeutige Angabe zur Identifizierung durch z.B. Nummer des Lieferscheins, Auftragsnummer, Lieferdatum o.ä.)
  - b. Welche Menge ist betroffen?
  - c. Sich noch im Unternehmen befindliche Futtermittel der betroffenen Charge dürfen nicht mehr als kennzeichnungsfreie Ware oder „VLOG geprüft“ verkauft werden – dasselbe gilt für aus den Chargen hergestellte Futtermittel. Damit ist auch der Einsatz in der „ohne Gentechnik“ bzw. VLOG-Produktion nicht mehr möglich. Die Futtermittel dürfen nur noch mit einer entsprechenden Kennzeichnung nach EU Verordnung 1830/2003 (Art. 4, B) in den Verkehr gebracht werden. Eine Vermischung der kennzeichnungspflichtigen Chargen mit nicht kennzeichnungspflichtigen Chargen zur Senkung des GVO-Gehaltes ist nicht zulässig.
  - d. Information über die Informationspflicht:
    - i. Die Kunden des Futtermittelunternehmens haben wiederum ihre eigenen betroffenen Kunden (wenn vorhanden) zu informieren.
    - ii. Die Kunden des Futtermittelunternehmens haben ihre VLOG-Zertifizierungsstelle zu informieren und mit dieser (und ggfs. VLOG) das weitere Vorgehen zu beschließen.

Der Umgang mit positiven Analyseergebnissen wird im VLOG-Standard 19.01 im Kapitel C 4.2.3 (Futtermittelhersteller) bzw. B 5.2.3 (Logistik) sowie im Anhang V geregelt.

## Empfehlungen für Landwirte und Gruppenorganisatoren sowie deren Zertifizierungsstellen

Erfährt der Landwirt, dass er kennzeichnungspflichtiges Futter erhalten hat, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Benachrichtigung VLOG-Zertifizierungsstelle und Gruppenorganisator (falls vorhanden) über Vorfall inkl. GVO-Gehalt, betroffene Tiere und bereits verfütterte Futtermengen.
2. Unverzögerlich<sup>1</sup> Austausch der betroffenen Futterpartien.
3. Besprechung des weiteren Vorgehen (u.a. bezüglich Mindestfütterungsfrist) mit der Zertifizierungsstelle und ggfs. dem Gruppenorganisator und VLOG. Entscheidet sich der Betrieb gegen einen Austausch des Futtermittels, fallen die entsprechenden Tiere aus der VLOG-Produktion – eine eventuelle spätere Eingliederung kann nur nach erneuter Mindestfütterungsfrist erfolgen.  
Wird das Futtermittel auf dem Betrieb für eine Tierkategorie außerhalb der VLOG-Zertifizierung eingesetzt, ist eine vorübergehende Hochstufung der Risikoklasse aufgrund des Vorhandenseins austauschbarer Futtermittel nach E 2.1 nicht erforderlich, wenn lediglich die entsprechende Partie aufgebraucht wird und danach wieder kein austauschbares Futtermittel im Betrieb verwendet wird.

Hintergrund:

Das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG), in dem die Kriterien der "ohne Gentechnik"-Kennzeichnung geregelt sind und auf welchem der VLOG-Standard beruht, erlaubt in der Tierfütterung ausschließlich den Einsatz von Futtermitteln, die nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet sind. Hierbei kann sich der Landwirt auf die Futtermitteldeklaration seines Lieferanten verlassen. Diese sogenannte Kennzeichnungsverlässlichkeit hat für den Landwirt dort seine Grenze, wo ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot vorliegt.

Wann die Kennzeichnungsverlässlichkeit Bestand hat und wann eine Irreführung des Verbrauchers vorliegt, **muss im Einzelfall entschieden werden**. Der VLOG-Standard und ein entsprechendes Rechtsgutachten ([https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/ohne-gentechnik/fuer\\_unternehmen/151123\\_GGSC\\_Fuetterungsfrist\\_bei\\_fehlerhafter\\_Futtermittelkennzeichnug.pdf](https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/ohne-gentechnik/fuer_unternehmen/151123_GGSC_Fuetterungsfrist_bei_fehlerhafter_Futtermittelkennzeichnug.pdf)) liefern hierzu wertvolle Anhaltspunkte.

Aus der Bewertung der Zertifizierungsstelle ergibt sich, ob die Mindestfütterungsfrist verkürzt, vollständig oder gar nicht neubegonnen werden muss. – Wichtige Punkte zur Bewertung sind unter anderem:

1. Bewertung des Verhaltens des Landwirts: wie schnell hat dieser reagiert? Wie schnell wurde der Austausch des Futtermittels beantragt? Wie schnell wurde die Zertifizierungsstelle und evtl. Gruppenorganisator benachrichtigt?
2. Welchen Anteil hatte das betroffene Futtermittel an der Tagesration des Einzeltieres?
3. Wie hoch ist der GVO-Gehalt im betroffenen Futtermittel?
4. Wie hoch ist damit der GVO-Gehalt in der Tagesration des Tieres (berechnet auf die Trockenmasse)?
5. Wie lange ist die Mindestfütterungsfrist des Tieres (vgl. VLOG-Standard 19.01 Kapitel E 4.6)? werden

**Die Entscheidung trifft letztendlich die Zertifizierungsstelle des Landwirts /des Gruppenorganisations.**  
Die VLOG Geschäftsstelle bietet gerne Unterstützung in Fragen der Bewertung und Berechnung.

Frau Franziska Kreitner, Mitarbeiterin Qualitätssicherung (Bereich Landwirtschaft, Futtermittel, Logistik)  
[f.kreitner@ohnegentechnik.org](mailto:f.kreitner@ohnegentechnik.org) Tel.: 030 235994523

Frau Ruth Kleinöder, Stellvertretende Geschäftsführerin  
[r.kleinoeder@ohnegentechnik.org](mailto:r.kleinoeder@ohnegentechnik.org) Tel.: 030 235994511

---

<sup>1</sup> Nach § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Wenn also eine sofortige Aussetzung der Fütterung des Futtermittels aus Gründen der Tiergesundheit nicht vertretbar ist, darf das Futter – in Absprache mit der Zertifizierungsstelle – im nötigen Ausmaß noch bis zur Verfügbarkeit des neuen Futtermittels verwendet werden.